

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 28. Februar 1990 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "über die Ferienwohnungen" gebeten wurde, hat am 14. Mai 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

VORLEGUNGSERLASS.

1. In der französischen Übersetzung ist das Wort "DECIDE" durch das Wort "ARRETE" zu ersetzen.

2. Man schreibe dort ausserdem : "... le projet de décret dont la teneur suit :".

VERFÜGENDER TEIL.Artikel 1.

Der Text wäre besser wie folgt abgefasst :

"Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter :

1. "Ferienwohnung" : ein möbiliertes Haus oder Appartement, das zu touristischen Zwecken vermietet wird;
2. "Gemeinschaftsminister" : ...".

Artikel 2.

In der französischen Übersetzung ist das Wort "agréation" durch das Wort "agrément" zu ersetzen.

.../...

Artikel 3.

1. Die der Exekutive erteilte Ermächtigung ist hinsichtlich der Anerkennungsbedingungen zu weitgehend. In dem Text sollten die Hauptkriterien für die Anerkennung angegeben werden.

2. Unter diesem Vorbehalt schreibe man : "... legt die für die Erlangung der in Artikel 2 erwähnten Anerkennung zu erfüllenden Bedingungen ..." und "... dem Begünstigten der Anerkennung zu verleihenden Kennzeichens fest".

Artikel 4.

In der französischen Übersetzung wäre dieser Artikel besser wie folgt abgefasst :

"L'agrément peut être refusé au demandeur ou retiré au bénéficiaire s'ils refusent qu'il soit procédé sur place à un contrôle des conditions fixées à l'article 3".

Artikel 5.

Absatz 1 wäre besser wie folgt abgefasst :

"Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel kann die Exekutive einen Zuschuss für die Ausstattungs- und Umänderungsarbeiten gewähren :

1. die in einer Wohnung zwecks Erlangung der in Artikel 2 vorgesehenen Anerkennung vorgenommen werden;
2. die in einer anerkannten Ferienwohnung zwecks Modernisierung vorgenommen werden".

Absatz 2 wäre besser wie folgt abgefasst :

" Der Zuschuss entspricht einem Prozentsatz der in Absatz 1 angegebenen Kosten".

Artikel 6.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Die Exekutive bestimmt :

1. die Bedingungen zur Gewährung und Rückerstattung des Zuschusses;
2. den in Artikel 5, Absatz 2, erwähnten Prozentsatz und den Höchstbetrag des Zuschusses;
3. den Mindestbetrag der Kosten für die bezuschussbaren Arbeiten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. FINCOEUR,	Kammervorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	Staatsräte,
	R. ANDERSEN,	
	C. DESCHAMPS,	Beisitzer der
	P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDER,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.